

**Stadt Pattensen**



# **Gebührenbedarfsberechnung**

2018

**Produkt 545100**

**Straßenreinigung**

## 1. Allgemeine Aspekte zur Gebührenbedarfsberechnung

Die Straßenreinigung der niedersächsischen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten begründet sich nach dem § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). In der Gebührenbedarfsberechnung für 2018 wird die Ermittlung der für 2018 geplanten Kosten und Erlöse unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung 2015 dargestellt.

## 2. Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

### 2.1 Kosten

Kosten sind allgemein der wertmäßige Verzehr von Produktionsfaktoren zur Leistungserstellung und -verwertung sowie zur Sicherung der dafür notwendigen betrieblichen Kapazitäten unter Berücksichtigung von Opportunitätskosten.

Die Kosten der Straßenreinigung sind zum einen durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, zum anderen durch die Stadt Pattensen zu tragen. Die Stadt trägt gemäß § 52 Abs. 3 S. 4 NStrG einen Anteil in Höhe von 25 %. Hieraus ergibt sich ein auf die Anlieger umzulegender Anteil der Gesamtkosten von 75 %.

#### 2.1.1 Personalkosten

Die Personalkosten ergeben sich aus den anteiligen Mitarbeiterkosten, die auf Prozentanteile der Arbeitsplatzbeschreibungen der Verwaltungsmitarbeiter zurückzuführen sind. Für das Jahr 2018 werden Personalkosten von 6.700 € erwartet. Die Personalkostenanteile entstehen vollständig im Sachgebiet Allgemeine Bauverwaltung.

#### 2.1.2 Sachkosten

Die Sachkosten der Arbeitsplätze (Bürogebäude, Bürobedarf, etc.) werden entsprechend des Personalanteiles des Produktes Straßenreinigung in die Vorkalkulation einbezogen.

Die direkten Sachkosten entstehen durch Erstattungen an private Unternehmen. Die Stadt Pattensen hat ein Privatunternehmen mit der Durchführung der maschinellen Straßenreinigung beauftragt. Der Aufwand beläuft sich 2018 für 52 Reinigungen auf einen Planwert von 9.200 €. Darüber hinaus werden für interne Dienstleistungen 700 € veranschlagt.

#### 2.1.3 Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) fallen bei der maschinellen Straßenreinigung nicht an, da kein Anlagevermögen der Stadt Pattensen in die Kalkulation einbezogen wird.

#### 2.1.4 Vortrag der Kostenunterdeckung aus 2015

Gem. § 5 Abs. 2 NKAG können Kostenunterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden. Somit wird in der Gebührenbedarfsberechnung 2018 die Kostenunterdeckung des Jahres 2015 ausgeglichen. Die Betriebsabrechnung 2015 ergab eine Kostenunterdeckung von 2.806,04 € für den Kostenträger laufender Frontmeter.

Folglich sind ansatzfähigen Gesamtkosten für die Straßenreinigungsgebühr 2018 um 2.806,04 € von 12.450 € auf dann 15.256,04 € zu erhöhen.

## 2.2 Erlöse

Als Maßstab für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden die Frontmeterlängen der veranlagten Grundstücke herangezogen. Insgesamt werden 9.997 Meter veranlagt. Die Gebühren für die städtischen Grundstücke werden von der Stadt zusätzlich zu ihrem pauschalen Anteil gemäß Nr. 2.1 getragen.

Um eine Kostenüber- oder -unterschreitung zu vermeiden, sind Erlöse von 15.256,04 € - dies entspricht der Höhe der ansatzfähigen Gesamtkosten (s.o.) - zu planen.

## 3. Gebühren für die Straßenreinigung

Die zu deckenden geplanten Kosten belaufen sich auf 15.256,04 €. Bei einer zu reinigenden Frontmeterzahl von 9.997 m ergibt sich ein neuer Gebührensatz von 1,53 € je laufendem Frontmeter.

Die Steigerung der Gebührenhöhe resultiert nahezu ausschließlich aus dem Vortrag der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015. Ohne diesen Vortrag würde sich eine Gebühr von 1,34 € ergeben.

Pattensen, 16.11.2017

S a l z b r u n n